# GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

# Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: Bau/063/2019**

| Sachgebiet | Sachbearbeiter | Datum: |
|---|---|---|
| Bauamt | Zue, Christian | 13.05.2019 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | **Behandlung** | **Status** |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | 24.06.2019 | | öffentlich |

***23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“***
***Würdigung der Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern***

**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 02.03.18

zu den o. g. Bauleitplänen geben wir im Hinblick auf die berührten luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Stellungnahme ab:

**1. Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)**

Die überplanten Flächen befinden sich innerhalb des Bauschutzbereiches für den Verkehrsflughafen München, durchdringen diesen aber nicht. Eine Zustimmung unsererseits nach § 12 Abs. 3 Nr. 2a LuftVG ist daher in einem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

**2. Störung von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG)**

Zu möglichen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) durch eventuell zu errichtende Bauwerke mit einer Höhe von maximal 4,0 m ü. Grund wurde eine Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51 durchgeführt. Nach dieser Prüfung sind keine Anlagenschutzbereiche betroffen, so dass Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

**3. Blendwirkungen auf Luftfahrzeugführer**

Die geplanten Elemente für die Photovoltaikanlage befinden sich in der An- und Abflugfläche der südlichen Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens München. Es ist deshalb für die konkrete Planung zu berücksichtigen, dass sie als Deflect-Module (nichtreflektierendes Solarglas) auszuführen sind. Sollte diese Ausführung nicht möglich sein, ist anderweitig nachzuweisen (beispielsweise durch ein Gutachten), dass keine Blendwirkungen für Luftfahrzeugführer entstehen können.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten erarbeitet, dass auch den Flugverkehr untersucht hat. Hierbei wurde festgestellt, dass keine Blendwirkungen vorliegen. Das Gutachten wird als Bestandteil der Begründung in die Bauleitplanungen aufgenommen.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Das Gutachten zur Blendwirkung wird in die Begründungen der Bauleitplanungen aufgenommen.

**Beratungsergebnis:**

| Abstimmungs-Ergebnis | : | zugestimmt | abgelehnt | lt. Beschlussvorschlag | Abweich. Beschluss (Rücks.) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |